

## Verordnung zur Quellensteuer

Änderung vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 331.16 (Verordnung zur Quellensteuer vom 6. September 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

#### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie auf die §§ 68a–u des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>2)</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

#### **§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes, welche die im Anhang wiedergegebenen Tarife beinhalten, den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:

4. **(geändert)** Tarificode D: für Personen, die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten;
- 6<sup>bis</sup>. **(neu)** Tarificode G: für Personen, die Ersatzeinkünfte nach § 2 direkt von der Versicherung und nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt erhalten;
8. **(geändert)** Tarificode L: für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarificode A erfüllen;
9. **(geändert)** Tarificode M: für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode B erfüllen;

---

1) SGS 100

2) SGS 331

10. **(geändert)** Tarifcode N: für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
11. **(geändert)** Tarifcode P: für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;
12. **(geändert)** Tarifcode Q: für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

Die Tarife B, C, M und N gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet: Y mit Kirchensteuerpflicht, N ohne Kirchensteuerpflicht

### **§ 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Quellensteuer unterworfen sind nach § 68b Abs. 2 Bst. b des Steuergesetzes alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

### **§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Eine Person wird nach § 68h Abs. 1 des Steuergesetzes nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens CHF 120'000 beträgt. Bei Zweiverdiener-Ehepaaren muss das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau mindestens CHF 120'000 betragen.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die betreffende steuerpflichtige Person der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

<sup>3</sup> Bei unterjähriger Steuerpflicht berechnet sich der Mindestbetrag nach dem auf 12 Monate berechneten regelmässigen Bruttoeinkommen.

<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von CHF 120'000 fällt, Ehepaare sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet.

### **§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- a. **(neu)** die Niederlassungsbewilligung erhält;
- b. **(neu)** eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.

<sup>2</sup> Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>3</sup> Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

<sup>4</sup> Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

<sup>5</sup> Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

### **§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Sie wird jedoch im Kanton an der Quelle besteuert, wenn:

- a. die Vergütung der Leistung von einer im Kanton gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird;
- b. eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz im Kanton als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist; oder
- c. ein ausländischer Personalverleiher Personal an einen Einsatzbetrieb im Kanton verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

### **§ 6**

*Aufgehoben.*

### **§ 7**

*Aufgehoben.*

### **§ 8 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Der Tarif für die Staats- und Gemeindesteuer nach Berücksichtigung der Gewinnungskosten beträgt bei Tageseinkünften:

- a. **(geändert)** bis CHF 200: 9,2 %;

- b. **(geändert)** von CHF 201 bis CHF 1'000: 12,6 %;
- c. **(geändert)** von CHF 1'001 bis CHF 3'000: 15 %;
- d. **(geändert)** über CHF 3'000: 18 %.

### § 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Kapitaleistungen gemäss § 9 inklusive gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter sowie Kapitaleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 680 des Steuergesetzes unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer einem Steuerabzug an der Quelle. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung (abgerundet auf die nächsten CHF 1'000) beträgt:

- a. **(geändert)** für die ersten CHF 400'000: 3,2 %;
- b. **(geändert)** für über CHF 400'000 liegende Beträge: 9,5 %;
- c. **(geändert)** insgesamt aber nicht mehr als 7,1 %.

### § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

- a. **(geändert)** CHF 300 insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung: bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten;
- b. **(geändert)** CHF 300 im Kalenderjahr: bei Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten;
- c. **(geändert)** CHF 300 im Kalenderjahr: bei Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern;
- d. **(geändert)** CHF 1'000 im Kalenderjahr: bei Renten.

### § 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Entschädigung von 1 % des abgezogenen Steuerbetrages.

<sup>2</sup> Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

**§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuer für Arbeitnehmer gemäss § 68a Abs. 1 des Steuergesetzes nach dem Recht jenes Kantons abzurechnen, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>2</sup> Für Personen gemäss den §§ 68k, 68m, 68n, 68o, 68o<sup>bis</sup>, 68o<sup>ter</sup> und 68p des Steuergesetzes ist die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons abzurechnen, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung oder eine Betriebsstätte hat, welche die steuerbare Leistung trägt.

<sup>3</sup> Für Personen gemäss § 68l des Steuergesetzes ist die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons abzurechnen, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

<sup>5</sup> Die Zuständigkeit für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von quellenbesteuerten Personen richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich